

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 55/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Walter B.,

F., H.,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

Dr. , und ,

-

gegen

Freie und Hansestadt Hamburg,

vertreten durch die Behörde für Arbeit, Jugend und Soziales,

Ant für Wiedergutmachung, N.-straße , H.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. April 1931 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Henkel, Fuchs, Gärtner und Dr. Jähke beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 9. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. März 1931 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Berufung des Klägers war am 6. November 1930 eingegangen. Sein Prozeßbevollmächtigter erhielt am 15. Dezember 1930 einen Hinweis des Berufungsgerichts, daß die Begründung des Rechtsmittels bisher fehle. Unter dem 22. Dezember 1930 erklärte darauf dieser, eine Berufungsbegründung werde spätestens binnen weiterer 6 Wochen eingereicht werden.

Am 29. Dezember 1930 beantragte der Kläger sodann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand "bezüglich des Antrags auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist" und bat zugleich um Verlängerung dieser Frist.

Durch seinen Prozeßbevollmächtigten ließ er anwaltlich versichern, daß dessen zuverlässige und stichprobenweise überprüfte Bürovorsteherin entgegen erteilter Anweisung die Begründungsfrist nicht notiert gehabt habe. Daran äußerte der Beklagte wegen des Schreibens des Prozeßbevollmächtigten vom 22. Dezember 1980 Zweifel. Der Kläger legte hiernach eine eidesstattliche Versicherung der Bürovorsteherin vor, mit der diese erklärte, sie sei zur Notierung der Begründungsfrist von einem Monat angewiesen worden.

Der Vorsitzende des Berufungsgerichts schrieb dem Kläger am 30. Dezember 1980, daß die Frist zur Begründung der Berufung bis 10. Februar 1981 verlängert werde, "ohne daß dies schon eine Entscheidung über die beantragte Wiedereinsetzung enthielte". Am 10. Februar 1981 begründete der Kläger sein Rechtsmittel.

Das Berufungsgericht verweigerte die begehrte Wiedereinsetzung, weil der Kläger mit dem Gesuch nicht die versäumte Prozeßhandlung nachgeholt habe und der Antrag auf Fristverlängerung dafür nicht ausreiche. Zugleich verwarf es die Berufung als unzulässig. Dagegen wendet sich der Kläger mit der Beschwerde. Sie ist nach §§ 519 b Abs. 2 ZPO, 209, 221 BEG statthaft, aber unbegründet.

Zu Recht hat das Berufungsgericht die Berufung verworfen, weil sie nicht fristgerecht begründet worden ist (§ 519 b ZPO). Die Begründung ist erst am 10. Februar 1981 eingegangen; das war verspätet. Keine rechtliche Bedeutung



hat es, daß der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Begründungsfrist durch sein Schreiben vom 30. Dezember 1980 verlängerte. Die nach Fristablauf beantragte und gewährte Verlängerung war unwirksam (BGH VersR 1968, 992).

Wiedereinsetzung in die versäumte Berufungsbegründungsfrist kann der Kläger nicht beanspruchen. Nach § 236 Abs. 2 Satz 2 ZPO ist innerhalb der für den Wiedereinsetzungsantrag geltenden Frist von zwei Wochen die versäumte Prozeßhandlung nachzuholen. Daran fehlt es. Versäumt hatte der Kläger hier die Begründung seines Rechtsmittels. Seine Ansicht, nicht sie, vielmehr den Antrag auf Fristverlängerung habe er verspätet eingereicht, also versäumt - oder rechtzeitig nachgeholt -, ist unzutreffend. Der Antrag auf Fristverlängerung war für die Ordnungsmäßigkeit der Berufung weder notwendig noch ausreichend; sein Unterlassen hat für sich allein keine Rechtsfolgen gezeitigt. Rechtsfolgen waren allein mit der Rechtsmittelbegründung verbunden. Sie war daher die nachzuholende Handlung, die dem Kläger den Berufungsrechtszug wieder eröffnen konnte. Der Bundesgerichtshof hat demgemäß stets betont, daß im Rahmen des § 236 ZPO der Antrag auf Fristverlängerung die Berufungsbegründung nicht ersetzen kann (BGH VersR 1967, 1094; 1977, 643; 1101; ebenso BFH BStBl 1969 II S. 298; BAG 15, 159).

Ein Fall unzumutbarer Härte, der ein Abweichen von diesem Grundsatz gebieten kann, liegt nicht vor. Allerdings hat der Bundesgerichtshof eine Ausnahme in einem Sonderfall zugelassen, in dem die Partei wegen des Verfahrens nach § 7 EGZPO auf die Rechtzeitigkeit der Revisionsbegründung keinen Einfluß nehmen konnte (BGH NJW 1965, 535). Er hat Ausnahmen auch sonst nicht als schlechthin ausgeschlossen erachtet (BGH VersR 1977, 643; 1101; Urteil vom 18. Dezember 1969 - VII ZR 219/69). Besondere Gesichtspunkte, die hier dazu drängen könnten, sind indessen nicht ersichtlich. Daß der Vorsitzende des Berufungsgerichts die Berufungsbegründungsfrist rechtsirrig verlängerte, begründet für den Kläger keine Härte. Zu diesem Zeitpunkt war die Frist des § 234 ZPO für das Wiedereinsetzungsgesuch bereits verstrichen, die Mangelhaftigkeit des eingelegten Rechtsmittels also endgültig. Zudem stellte die Verlängerung, wie der beigefügte Zusatz ausweist, lediglich eine Vorsorgemaßnahme dar, die dem Kläger etwaige Rechte erhalten sollte. Ein Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit der Berufung - die zu wahren dem Kläger oblag -, begründet sie nicht. Die Rechtsnatur des Klageanspruchs kann an dieser Beurteilung nichts ändern.

Danach war das Wiedereinsatzgesuch unzulässig. Ob der Kläger die sachlichen Voraussetzungen seines Begehrens glaubhaft dargetan hat, bedarf deshalb keiner Entscheidung.

Mai

Dr. Jähne